Deutsches Reich.

)-(**Berlin**, 10 April. (Officiös.) Dem Bundesrath ist jetzt im Auftrage des Kaisers durch den Stellvertreter des Reichskanzlers der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorgelegt worden. Die Begründung des Gesetzentwurfs soll binnen kürzester Frist nachfolgen. Der sehr umfangreiche Entwurf enthält 72 Paragraphen, deren erste zwei zunächst den Versicherungszwang feststellen. § 1 bestimmt, daß alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter, ferner diejenigen Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt durchschnittlich täglich nicht über 6⅔ Mark beträgt, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern sind. Dasselbe gilt 1) von allen im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Lehrlingen, 2) von allen Gehilfen und Arbeitern, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden, soweit sie nicht unter § 2 fallen. § 2 besagt: durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) oder durch Beschluß der verfassungsmäßigen Organe eines größeren Communalverbandes und, soweit auf diesem Wege einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde können den in § 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden: 1) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, 2) Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden, 3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, 4) selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), 5) die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter. Die §§ 3 bis 10 behandeln die Gemeinde-Kranken-Versicherung. Für alle Personen, unter § 1, welche nicht einer der später bezeichneten Krankenkassen angehören, tritt die Gemeinde-Kranken-Versicherung ein. Denselben ist von der Gemeinde im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Kranken-Unterstützung zu gewähren. Die Gemeinde kann von denselben Kranken-Versicherungsbeiträge erheben. § 5 lautet: Die Kranken-Unterstützung ist vom vierten Tage nach Eintritt der Krankheit an für die Dauer der Erwerbs-Unfähigkeit, jedoch höchstens für dreizehn Wochen zu leisten. Ist die Krankheit Folge eines Unfalls, welcher den Versicherten bei dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, betroffen hat, so ist die Krankenunterstützung vom Tage des Eintritts der Krankheit an zu leisten. Die Krankenunterstützung soll bestehen: 1) entweder in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter neben Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, 2) oder in zwei Dritteln des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Geldunterstützung ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. § 6: An Stelle der in § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Cur und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause gewährt werden, und zwar 1) für Diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder, unabhängig von denselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, 2) für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung ein Drittel des in § 5 festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird nach § 7 von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 9 etwas anderes festgesetzt ist, 1½ Procent des ortsüblichen Tagelohnes betragen. Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind. Reichen die Bestände der Krankenversicherungskosten nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr demnächst aus der Krankenversicherungskasse zu erstatten sind. Ergiebt sich (§ 9) aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge durchschnittlich zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge erhöht, im entgegengesetzten Falle ermiedrigt werden. Unter den von den Centralbehörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß für die Gemeinde-Krankenversicherung mehrere einzelne Gemeinden vereinigt werden, sowie daß an die Stelle der Gemeinden die Ortsarmenverbände oder größere Communalverbände treten. — Die §§ 11—41 handeln von den Ortskrankenkassen. Die Gemeinden sind berechtigt, für die unter die Vorschrift des § 1 fallenden, in ihrem Bezirke beschäftigten Personen Ortskrankenkassen zu errichten. Sie sind verpflichtet, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden solche Kassen zu errichten, wenn die Zahl der dem Versicherungszwange unterliegenden Personen mindestens 50 beträgt. Diese Kassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen nicht mindestens 50, so sind dieselben mit den anders beschäftigten Personen zu einer Ortskrankenkasse zu vereinigen. Die Kasse soll mindestens gewähren: 1) eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 5—7 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark täglich nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt; 2) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Kassen ist zulässig: Die Dauer der Unterstützung kann auf ein Jahr ausgedehnt, das Krankengeld auf einen höheren Betrag festgesetzt, für erkrankte Familienangehörige, welche nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt, das Sterbegeld auf einen höheren Betrag erhöht, beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes ein Sterbegeld gewährt werden. Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen dürfen die Leistungen der Ortskrankenkasse nicht ausgedehnt werden. Die Beiträge zu den Kassen sind in Procenten des ortsüblichen Tagelohns so zu bemessen, daß die Leistungen und Verwaltungskosten, sowie Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds gedeckt werden. Für jede Kasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten ein Kassenstatut zu errichten, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Das Recht auf die Unterstützungen beginnt mit dem Zeitraum des Eintritts als Mitglied, doch kann unter gewissen Voraussetzungen auch das Recht auf die Unterstützungen erst nach Ablauf einer Carenzzeit beginnen und von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Carenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen. Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden: 1. daß nach Ermessen des Kassenvorstandes Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, die Unterstützung soweit gekürzt werden kann, als sie, zusammen mit der anderweiten Unterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns übersteigen würde; 2. daß Mitgliedern, welche durch eigenes grobes Verschulden, Trunkfälligkeit rc. die Krankheit sich zugezogen haben, die Unterstützung ganz oder zum Theil entzogen werden kann; 3. daß einem Mitgliede, welches die Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit, sofern dieselbe nicht durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, die Unterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von 13 Wochen oder mehr liegt. Kassenmitglieder, welche aus der bisherigen Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer neuen Krankenkasse werden, bleiben so lange Mitglieder als sie die Kostenbeiträge fortzahlen. Kassenmitglieder, welche ohne ihr Verschulden erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für sechs Wochen (welche Frist das Kassenstatut verlängern kann), ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse. Bei Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge nicht über 2 Procent des durchschnittlichen Tagelohnes und später nicht über 3 Procent betragen. Der Reservefonds muß mindestens eine durchschnittliche Jahresausgabe betragen. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung, welche auch die Jahresrechnung abzunehmen, über Abänderung der Statuten zu beschließen hat, gewählten Vorstand haben. Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur eben so wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rendant der Kasse haften für die pflichtmäßige Verwaltung. Unter den von den Centralbehörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden verordnen, daß die Ortskrankenkassen statt für die einzelne Gemeinde für mehrere Gemeinden gemeinsam oder für einen größeren Communalverband errichtet werden. Die Aufsicht über die Kassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden in den Städten von den Gemeindebehörden, auf dem Lande und für diejenigen Kassen, deren Bezirk sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, von den seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Behörden wahrgenommen. Mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde kann die Aufsichtsbehörde sämmtliche oder mehrere Ortskrankenkassen ihres Bezirks nach Anhörung ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zwecke der Anstellung eines gemeinsamen Kassenrendanten und der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern vereinigen. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Kasse dauernd unter 50, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern nicht nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder anderweitig gesichert erscheint, die Kasse aufzulösen und die Mitglieder anderen Kassen zu überweisen. Das etwa noch vorhandene Vermögen fällt, so weit es nicht zur Deckung von Ansprüchen verwendet wird, denjenigen Kassen zu, welchen die Mitglieder der aufgelösten Kasse überwiesen werden. — Die §§ 42—48 enthalten gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenkassen und handeln von der Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung der beschäftigten Personen, die Beiträge derselben pränumerando einzuzahlen u. s. w. Die §§ 49—59 betreffen die Fabrik-Krankenkassen. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen besonderen Vorschriften. Unternehmer eines Betriebes, in welchem fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt werden, sind berechtigt und auf Anforderung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Fabrikkrankenkasse zu errichten. Mehrere Unternehmer, die zusammen regelmäßig 100 oder mehr Personen beschäftigen, sind berechtigt, eine gemeinsame Fabrik-Krankenkasse zu errichten. Unternehmer von mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betrieben können auch bei weniger als 50 beschäftigten Personen zur Errichtung einer Kasse angehalten werden. Unternehmern von Betrieben mit weniger als 50 Personen kann die Errichtung einer Kasse gestattet werden, wenn die Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen wird. Im Uebrigen gelten auch für diese Kassen mit den erforderlichen Abänderungen die Bestimmungen über die Ortskrankenkassen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Beiträge in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten. — Die §§ 60—63 handeln von den Baukrankenkassen, welche für die bei Eisenbahnen, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten bei beschäftigten Personen von den Bauherren errichtet werden müssen. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden kann die gleiche Verpflichtung den Unternehmern sonstiger vorübergehender Baubetriebe, welche seitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, auferlegt werden. — § 64 betrifft die Innungskrankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung errichtet werden; für welche die Vorschriften für die vorgedachten Kassen, so weit dieselben Anwendung finden können, in Kraft treten. Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften der Gewerbeordnung in Kraft. — Die §§ 65 und 66 handeln von dem Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen Hilfskassen zur Krankenversicherung. Für die Mitglieder der auf Grund bergpolizeilicher Vorschriften errichteten Krankenkassen tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein. Dasselbe gilt von den eingeschriebenen Hilfskassen, wenn diese ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen, wie die Gemeinde-Krankenversicherung, gewähren. — Die §§. 67 und 68 enthalten Strafbestimmungen. Für die Versäumniß der An- und Abmeldung ist Geldstrafe bis zu 20 M. zu verhängen. Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern mehr als die zulässigen Beträge (zwei Drittel der Beträge) in Anrechnung bringen, sind mit Geldstrafe bis zu 300 M. zu bestrafen. Die §§. 69 bis 72 enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Bestehende Krankenkassen mit Beitrittspflicht unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Wenn diese auch Invaliden-, Wittwen- oder Pensionen gewähren, so treten für sie besondere in § 70 näher bezeichnete Bestimmungen in Kraft. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 wird aufgehoben. Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 findet auf die Vorschriften über die Ortskrankenkassen rc. keine Anwendung mehr. Der letzte Paragraph (72) bestimmt, daß das Gesetz mit dem 1. Jan. 1883 in Kraft treten soll.

Halle, den 12 April

— Der Arbeiter Wilhelm Kaul, in der Jentzsch'schen Färberei beschäftigt, feierte gestern sein 25jähriges Jubiläum, seit welcher Zeit derselbe ununterbrochen in dem genannten Geschäfte thätig ist. Es ist dies übrigens das vierte derartige Fest, welches seit Kurzem in jenem Etablissement gefeiert wurde.

— Ein für Taubenliebhaber interessanter Fall wird uns aus dem benachbarten Brachwitz berichtet. Der dortige Mühlen-

[66]

Schloß Montbeliard.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

Bruno nickte gedankenvoll, sein Blick ruhte voll Innigkeit auf dem schönen, anmuthsvollen Antlitz, in dem noch immer leise Zweifel sich spiegelten.

„Controlirte der Herr Graf ihn wirklich so scharf, dann wird Dutour in seinen Diensten keine Seide gesponnen haben," sagte er. „Der Intendant durfte dann auch von der Zukunft nichts erwarten, er blieb, was er war, so lange der Herr Graf lebte, ein knapp besoldeter Diener, der jederzeit ohne Aussicht auf eine Pension entlassen werden konnte. Nun kam der Chevalier nach Montbeliard, Dutour erinnerte sich, daß dieser Herr unter gewissen Umständen Eigenthümer des schönen Gutes werden konnte, er suchte zu erforschen, was er in diesem Falle von ihm zu erwarten hatte. Der Chevalier mag ihn durch glänzende Versprechungen gewonnen haben, und in jener Nacht bot sich die Gelegenheit —"

„Halten Sie ein, mir graut vor dem entsetzlichen Verbrechen, das Sie mir enthüllen!" fiel Cecile ihm in die Rede. „Dieu sait, ich aber kann und will nicht glauben, daß ein Montbeliard so ruchlos sein könnte! Möge die ganze Schuld allein auf Dutour fallen, ich will annehmen, er habe sich wirklich der Untreue und Unterschlagung schuldig gemacht und nach dem Feldzuge die Entdeckung befürchtet."

„Und das Dokument?" warf Bruno ein.

„Sie glauben, daß dieselbe Hand, die meinen theuren Vater mordete, auch das Dokument geraubt?"

„Muß man dies nicht annehmen?"

„Ich gebe zu, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Schlußfolgerung nicht bestritten werden kann! Würde es Ihnen unangenehm sein, wenn ich in Ihrer Gegenwart Dutour aufforderte, sich gegen diese furchtbare Anklage zu vertheidigen?"

„Ist es nicht meine Pflicht sie zu vertreten, nachdem ich sie erhoben habe?" erwiderte Bruno ruhig.

Comtesse Cecile streckte die Hand nach dem Glockenzuge aus, sie zog sie im nächsten Augenblick wieder zurück.

„Ich hatte vorhin eine Unterredung mit ihm," sagte sie zögernd, „er versprach, das Dokument mir zu verschaffen, wenn ich die geforderte Summe dafür zahlen wolle. Er sagte mir auch, daß mein Vater versprochen habe, ihm ein kleines Gut zu schenken, damit er sein eigener Herr werde, und ich betrachtete dieses Versprechen als ein Vermächtniß, das zu erfüllen meine Pflicht sei."

„Er würde beides nehmen und Sie dennoch betrügen," erwiderte Bruno in ernstem, warnendem Tone, „ich kann in ihm nur ein Werkzeug des Chevaliers erblicken."

In den dunkeln Augen Ceciles blitzte es auf, im nächsten Moment erklang die Glocke.

„Ist er schuldig, so soll er auch der gerechten Strafe nicht entgehen," rief sie in leidenschaftlicher Erregung, „diese Vergeltung bin ich dem Andenken meines theuren Vaters schuldig. — Ich lasse Herrn Dutour bitten!" wandte sie sich zu Marion, die ob des heftigen Läutens mit bestürzter Miene eintrat.

Der Intendant ließ nicht lange auf sich warten, er mochte wissen, was seiner harrte, der trotzige Ausdruck seines Gesichtes ließ erkennen, daß er entschlossen war, Allem, was auch kommen mochte, die Stirne zu bieten.

„Erinnern Sie sich noch jener Nacht, in der die deutschen Soldaten in Montbeliard überfallen wurden?" fragte Cecile mit mühsam erzwungener Ruhe, die zornblitzenden Augen fest und mit durchdringendem Blick auf ihn heftend.

„Wie könnte ich sie jemals vergessen!" erwiderte Dutour in seiner demüthig kriechenden Weise. „In jener Nacht wurde mein gütiger Herr mir entrissen —"

„Mein Vater wurde in jener Nacht erschossen, und er war doch hinausgegangen um Frieden zu stiften, nicht aber, um sich am Kampfe zu betheiligen!"

„Es war unklug, daß er es that; ich warnte ihn —"

„Sie?" unterbrach Cecile ihn. „Sie haben ihn begleitet!"

„Um ihn zu beschützen," antwortete Dutour mit einem höhnischen Blick auf Bruno. „Ich wußte, daß die preußischen Soldaten keine Rücksicht darauf nehmen würden, daß sie seine Gastfreundschaft genossen hatten, sie schossen Alles nieder, was ihnen in den Weg lief."

„Nur Diejenigen, die mit bewaffneter Hand ihnen entgegentraten," erwiderte Bruno entrüstet, „zu diesen zählte der Herr Graf nicht, er war unbewaffnet."

„Dennoch traf ihn eine Kugel!" sagte Dutour achselzuckend.

„Und ein Augenzeuge versichert, daß Sie diese Kugel auf ihn abgeschossen haben!" rief Cecile mit scharfer Betonung. „Seitdem ich dies weiß, ist mir Vieles klar geworden, ich kann nur bedauern, daß ich es nicht früher erfahren habe."

„Ich weiß, wer diese unsinnige Anklage gegen mich erhoben hat," sagte Dutour, „ich sollte es nicht der Mühe werth halten, eine Erwiderung darauf zu geben. Jener Spion, der Feind und Freund verrieth, wurde von mir auf einem Diebstahl in Montbeliard ertappt, ich ließ ihn hinauswerfen, und meine Leute sind dabei nicht sanft und höflich mit ihm umgegangen. Wenn er dafür Rache an mir nehmen will, so finde ich das begreiflich, aber daß man einem solchen Schurken Glauben schenkt, das verstehe ich nicht. Wer bin ich und wer ist dieser Mensch? Ich habe seit einer langen Reihe von Jahren dem gräflichen Hause von Montbeliard treu und gewissenhaft gedient, ich kann Schriftstücke vorlegen, in denen der Herr Graf mir das glänzendste Zeugniß ausstellt, und man mag meine Bücher und Abrechnungen noch so streng prüfen, man wird nichts in ihnen finden, was mir zu Unehre gereichen könnte. Ich bin arm geblieben, die Gelegenheit, auf unredlichem Wege mich zu bereichern, hat sich mir oft geboten, ich habe nie daran gedacht, sie zu benützen, und wenn die gnädige Comtesse mich heute entläßt, so werde ich mit meinen Ersparnissen mein Leben kaum so lange fristen können, bis ich eine andere Stelle gefunden habe. Ihr Achselzucken ist beleidigend, Herr von Serres," fuhr er, sich hochaufrichtend, fort, und aus seinen glühenden Augen traf ein Zornesblitz den Rittmeister, „Sie beweisen mir dadurch nicht, daß ich ein unwahres Wort geredet habe. Wer aber ist Ihr Gewährsmann? Ein notorischer Schurke, den Sie hätten erschießen lassen, wenn er nach jener Nacht wieder in Ihre Hände gefallen wäre! Und welche Beweise hat er für seine Anklage? Er behauptet gesehen zu haben, daß ich die Büchse auf meinen gütigen Herrn anlegte! Ich frage, wie wäre das möglich gewesen? Die Nacht war dunkel, und es ist wohl nicht glaublich, daß der Feigling sein sicheres Versteck verlassen hat, so lange draußen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18820413026/fragment/page=0001

besitzer S. besitzt u. A. einen Tauber, der bereits ein Alter von 25 Jahren erreicht hat. Wie alljährlich hat sich derselbe kürzlich wieder mit einer jungen Taube gepaart, welche dieser Tage zwei Junge ausgebrütet hat.

Aus den Gerichts-Verhandlungen.

Strafkammer-Sitzung vom 31. März.

(Fortsetzung.)

6. Der Handarbeiter Wilhelm Marx in Giebichenstein schuldete dem Hausmann Eduard Bechstedt für rückständige Miethe vom 1. October v. J. bis 1. Januar d. J. die Summe von 18 M. Am 2. Januar d. J. zog Marx aus und nahm ungeachtet des von Bechstedt geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes seine sämmtlichen Mobilien mit sich. Er wurde deshalb wegen strafbaren Eigennutzes zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

7. Der Zahntechniker Paul Paschedk von hier war vom hiesigen Schöffengerichte wegen Gewerbepolizeivergehen, obwohl die Staatsanwaltschaft dessen Freisprechung in Antrag gebracht hatte, zu 50 M. event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Hiergegen hatte sowohl der Angeklagte, als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und erstere hatte denn auch heute auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Freisprechung Paschedk's.

8. Wegen Verbreitung verbotener Druckschriften war der Zimmermann Karl Wachsmuth aus Friedrich-Schwerz vom Schöffengerichte zu Wettin mit 1 Woche Gefängniß bestraft worden. Auf seine deshalfsige Berufung war später seine Freisprechung von der hiesigen Strafkammer erfolgt. Gegen dieses Erkenntniß war seitens der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und auf Grund derselben die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die zweite Instanz zurückgewiesen worden. In dem heutigen Termine wurde nunmehr die gegen das erstinstanzliche Erkenntniß eingelegte Berufung verworfen.

9. Der Handarbeiter Heinr. Karl Kachel aus Groß-Werder war vom Schöffengerichte zu Merseburg wegen Körperverletzung mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt worden. Mit der hiergegen eingelegten Berufung wurde er abgewiesen.

10. Der Steueraufseher Gottlob Blümel aus Könnern war angeklagt, im September 1880 bei der Steuerbehörde zu Könnern eine Anzeige gemacht zu haben, durch welche er wider besseres Wissen den Brennmeister Rackebrandt der Begehung einer Maischsteuercontravention, einer strafbaren Handlung, beschuldigte. Blümel wurde von dieser Anklage freigesprochen.

(Sitzung der Strafkammer vom 6. April.)

1 Die unverehel. Dienstmagd Fried. Höpfner aus Kockwitz ist geständig, im Herbste v. J. ihrem damaligen Dienstherrn, dem Schmiedemeister Karl Wilhelm in Brehna, verschiedene Wirthschaftsgegenstände im Gesammtwerthe von etwa 175 M., nach und nach, in der Absicht dieselben in ihrem zu begründenden Hausstande zu verwerthen, weggenommen zu haben. Sie wurde hierfür zu 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

2 Der bereits mit Zuchthaus vorbestrafte Arbeiter Franz Krzyzosiak von hier entwendete am 21. und 29. Jan. d. J. dem Kohlenhändler Reimann hier zwei Bund Stroh und geringe Quantitäten Holz aus einem unverschlossenen Raume und zwar am 21. gedachten Monats mittels Einsteigens. Deshalb wegen schweren und einfachen Diebstahls unter Anklage gestellt, erkannte der Gerichtshof auf 4 Monate Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

3 Die unverehel. Louise Zeitz aus Magdeburg, wegen Diebstahls bereits vorbestraft, hatte sich wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu verantworten. Sie hatte nämlich am 19. Dec. v. J. der verehel. Wilhelmine Grunert von hier einen Mantel und zwei Hemden im Gesammtwerthe von 54 M. weggenommen. 6 Monate Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust waren der Lohn dieser That.

4. Der Handarbeiter Ferdinand Holzhausen von hier wurde wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß bestraft. Der Sachverhalt ist bereits mitgetheilt.

5. Der Fabrikarbeiter Friedrich Fiedler von hier war wegen Betruges im wiederholten Rückfalle angeklagt. Der Angeschuldigte entlieh am 29. Jan. d. J. von dem Oeconom Wilhelm Weber in Rosenfeld 6 Mark unter der Vorspiegelung, daß er Ochsenhändler des Ochsenhändlers Franke in Halle sei und daß er in dessen Interesse einen Ochsen, der zum Fußtransport nicht geeignet sei, per Bahn befördern müsse. Er bekräftigte seine Legitimation durch Vorzeigung eines für einen früheren Viehtreiber Franke's, einen gewissen Herrmann, ausgestellten Attestes. Da Weber mit Franke befreundet war, gab er dem Beschuldigten die verlangten 6 Mark. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgte die Verurtheilung Fiedler's zu 3 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Der Handarbeiter Eduard Voigt aus Cröllwitz erbrach am 9. Febr. d. J. ein in der Wohnung des Gelbgießers Ephraim Kopf daselbst befindliches verschlossenes Pult und entwendete in demselben aufbewahrtes Geld im Betrage von 90 Mark. Wegen schweren Diebstahls wurde Voigt zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

7. Die Wittwe Katharine Seifert, geb. Hinze von hier wurde wegen schwerer Kuppelei, wie bereits mitgetheilt, neben zehnjährigem Ehrverluste und Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Seitens der Staatsanwaltschaft waren 5 Jahre Zuchthaus in Antrag gebracht worden.

8. Der Gärtner Max Köke und der Drahtzieher Franz Rohr aus Diemitz waren angeklagt, am Sonntag den 2. Oct. v. J zwischen 10 und 11 Uhr nachts im H. Hofmann'schen Locale zu Diemitz den Knecht Albert Brode daselbst gemißhandelt zu haben. Köke wurde von dieser Anklage freigesprochen, Rohr hingegen zu 20 Mark Geld- ev. 4 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Magdeburger Börse, 11. April. (Exclusive ab Station bei Posten aus erster Hand.) Kornzucker von 96 Proc. 34,20 bis 35 M., desgl. von 92 Proc. 33,20—34 M. Rohzucker fest. Raffinade 43 M. Melis I. 41,50—41,75 M. Gem. Raffinade 40—40,50 M. Gem. Melis I. 39—39,25 M. Tendenz: steigend.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* **Danzig**, 11. April. Nachm. (Telegr.) **Getreidemarkt.** Weizen loco behauptet. Umsatz 1300 Tonnen. Bunt und hellfarbig mehr oder weniger ausgetrocknet 200,0—205,00, hellbunt 206,00 bis 213,00, hochbunt und glasig 215,00—220,00, pr. April-Mai Transit 206,50, pr. Mai-Juni Transit 207,50. Roggen unverändert, loco inländ. pr. 120 Pfd. 145,00—147,00, polnischer oder russischer Transit 133,00—134.00. Roggen pr. April-Mai Transit 133,50, do. pr. Mai-Juni Transit 137,00. Kleine Gerste loco 125,00. Große Gerste loco 116,00—135,00. Hafer loco 130,00—132,00. Erbsen loco 115,00—126,00. Spiritus pr. 10,000 Liter % loco 42,50.

* **Stettin**, 11. April, Nachm. (Telegr.) **Getreidemarkt.** Weizen fest, loco 210,00—221,00, pr. April-Mai 224,50, pr. Mai-Juni 220,00. Roggen fest, loco 152,00—155,00, pr. April-Mai 154,00, pr. Mai-Juni 153,50, pr. Juni-Juli — Rüböen pr. Sept.-Oct. 258.00. Rüböl geschäftslos, 100 Kilogr. pr. April-Mai 55,70, per Sept.-Oct. 55,70. Spiritus matt, loco 42,60, pr. April-Mai 45 30, pr. Juni-Juli 46 40.

* **Breslau**, 11. April, Nachm (Telegr.) **Getreidemarkt.** Weizen pr. April-Mai 216,00. Roggen per April-Mai 152.00, pr. Mai-Juni 155,00, pr. Septbr.-Octbr. 153,00. Rüböl pr. April-Mai 55,50, pr. Mai-Juni 55,50, pr. Sept.-Oct. 56,00. Spiritus per 100 Ltr. 100 Proc. pr. April-Mai 45,40, pr. Mai-Juni 46,00, pr. Aug.-Sept. 47,00.

* **Hamburg**, 11. April, Nachm. (Telegr.) **Getreidemarkt.** Weizen loco fest, aber ruhig, auf Termine. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen pr. April = Mai 213,00 Br., 212,00 Gd., pr. Juli = August 205.00 Br., 204.00 Gd. Roggen pr. April = Mai 152,00 Br., 151,00 Gd., pr. Juli = August 147,00 Br., 146,00 Gd. Hafer ruhig. Gerste flau. Rüböl still, loco 56,50, pr. Mai 56 50 Spiritus unverändert, pr. April 38 Br., pr. Mai = Juni 38 Br., pr. Juli = Aug. 38½ Br., pr. August-Septbr. 39¾ Br. Kaffee sehr ruhig, geringer Umsatz.

* **Wien**, 11. April. (Telegr.) **Getreidemarkt.** Weizen pr. Frühjahr 12,20 Gd., 12,3) Br. Hafer pr. Frühjahr 8,07 Gd., 8,10 Br. Mais pr. Mai-Juni 7,42 Gd., 7,45 Br.

* **Paris**, 11. April, Nachm. (Telegr.) Rohzucker 88° loco fest, 59,25 à 59,50. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. April 67,75, pr. Mai 68.25, pr. Mai-Aug. 68,75.

* **Paris**, 11. April, Nachm. (Telegr.) **Productenmarkt** (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. April 29,90, pr. Mai 29,75, pr. Mai-Aug. 29,80. Roggen behauptet, pr. April 19,25, pr. Juli-Aug. 19.00. Mehl 9 Marques fest, pr. April 62 60, pr. Mai 63.00, pr. Mai-August 62,75, pr. Juli-August 62,50. Rüböl fest, pr. April 70,50, pr. Mai 71.00, per Mai-Aug. 72,25, pr. Sept.-Dec. 74,00. Spiritus behauptet, pr. April 59,50, pr. Mai 60,25, pr. Mai-August 61,25, pr. Sept.-Dec. 57,75.

* **Amsterdam**, 11. Apr. l. Nachm. (Telegr.) **Getreidemarkt** (Schlußbericht.) Weizen auf Termine unverändert, pr. Mai 311, pr. Novbr. 295. Roggen loco fest, auf Termine unverändert, pr. Mai 176, pr. Octbr. 178. Raps pr. Frühjahr 340, pr. Herbst 351 Fl. Rüböl loco 32½, pr. Mai 31¾, pr. Herbst 32⅝.

Nachrichten des Standesamts Halle vom 11. April.

Aufgeboten: Der Apotheker F. Wolff und Cl. Aßmann (Massow und Bernburgerstr. 29). Der Kassen-Assistent R. Lamprecht und C. Hofmann (Leipzigerstr. 68 und kl. Klausstr. 10). Der Schlosser F. Berger und M. Elze (II. Vereinsstr. 2 und Blumenstr. 13). Der Bäcker R. C. Wohlfarth und Th. A. E. Müller (Erdeborn und Alberstedt). Der Kaufm. H. Wolfenstein und C. Latz (Halle und Posen). Der Oekonom F. A. Schulz und A. C. E. Schulz (Ritze). Der Arbeiter C. F. Thurig und P. E. Kießler (Zörbig und Spören).

Eheschließungen: Der Maurer E. Lischke und O. Lehmann (Hospitalplatz 3 und Fleischergasse 38). Der Fleischer H. Taatz und B. Rabe (Gerbergasse 13 und a. d. Moritzkirche 2). Der Rendant L. Fricke und L. Friebel (Bernburg und Brüderstr. 8). Der Kaufm. E. Langrock und F. Janed (Halberstadt und Schulgasse 7). Der Handarb. F. Kupfernagel und O. Matthe (kl. Berlin 2 und kl. Klausstr. 17). Der Maschinenschmied A. Börner und M. Hettmann (Wuchererstr. 3 und Leichnam).

Geboren: Dem Handarb. F. Scholle eine T. (Brunnengasse 12). Dem Handarb. L. Bauer eine T. (Gütchenstr. 14) Dem Schneidermeister A. Düsterdick eine T. (kl. Schlamm 9). Dem Former A. Greifzu ein S. (Ackerstr. 3a). Dem Hutmacher A. Linde ein S. (gr. Klausstr. 34). Dem Postboten F. Schultze eine T. (große Märkerstr. 18). Dem Handarb. C. Jackisch eine T. (Entbind.-Institut). Dem Schlossermstr. L. Wuschert ein S. (Leipzigerstraße 12). Dem Kaufm. G. Wendenburg ein S. (Augustastr. 14). Dem Schlosser O. Töpfer eine T. (Fleischergasse 13). Dem Maschinenbauer C. Stickert ein S. (Louisenstr. 8). Dem Brauer G. Pfund eine T. (Weidenplan 3). Dem Bäckermstr. W. Weber eine T. (Spitze 12). Dem Böttcher A. Haring eine T. (am Kirchhor 3). Dem Handarb. F. Dauer ein S. (Gütchenstr. 14). Dem Handarb. F. Fuchs eine T. (Weingärten 18). Dem Schmiedemstr. H. Wiegand ein S. (Kellnergasse 3). Eine unehel. T. (Entbind.-Institut). Der Maler A. Eckert ein S. (Weingärten 16). Eine unehel. T. (Entbind.-Institut).

Gestorben: Der Dienstmann Carl Zech, 33 J. 6 M. 20 T., Lungenschwindsucht (Stadtkrankenhaus). Die Wittwe Marie Dorothee Papenroth geb. Gerster, 81 J. 1 M. 11 T., Altersschwäche (Magdeburgerstr. 39). Der Steinmetz August Caulwell, 36 J. 7 M. 9 T., Lungenschwindsucht (Störmlitzerstr. 49). Der Handarb. Wilhelm Rammelt, 40 J. 2 M., Lungenschwindsucht (Moritzkirchhof 10). Der Böttchermstr. Carl Büschel, 40 J. 7 M. 22 T. (Geiststr. 37). Eine unehel. T., 1 T., Asphyxie (Entbindungs-Institut).

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 11. bis 12. April.

Stadt Hamburg. Oberst im russ. Generalstabe von Tillo m. Frau a. Leipzig; Capitain im Generalstabe Ghesquière a. Brüssel; Geh. Rath Meitzen a. Berlin; Prof. Dr. Paulitschke a. Wien; Dr. Kan a. Amsterdam; Dr. Zittel a. München; Dr. Kühne a. Charlottenburg u. Baron v. Richthofen a. Bonn; Docenten: Dr. Hahn a. Leipzig u. Dr. Kümmel a. Göttingen; Directoren: Dr. Krumme a. Braunschweig; Dr. Lindemann a. Dr. Breusing a. Bremen; Dr. Keil a. Halberstadt; Oberlehrer Dr. Kropatschek a. Brandenburg; Geographen: Dr. Berghaus, Dr. Behm u. Topograph Vogel a. Gotha; Verlagsbuchhändler: Schulte-Kurz a. Dresden u. Perthes a. Gotha; Oberförster Dr. Passow a. Torgau; Rittergutsbes. v. Hagen a. Willichen; Kaufleute: Zang u. Wiener a. Aachen; Zarek u. Pudor a. Berlin; Schopper a. Zerbst; Eckstein a. Oschatz; Schmieties a. Crefeld.

Stadt Zürich. Dr. med. Randel m. Frau a. Hamburg; Stud.: Kirchheim, Hotze a. Jena; Landw. Scheidig a. Kalbe; Restaur. Apitzsch a. Königsberg; Bahnmeister Richardt a. Kassel; Fabrikbes. Naumann, Fabrikdir. Bayer a. Essen; Frl. Wilke, Frl. Cammitius a. Bautzen; Baumeister Günther a. Kassel; Mühlenbes. Bachmann a. Hannover; Ing.: Weickarth, Junkrich a. Königsberg; Hotelier Kunzemann a. Berlin; Kaufleute: Rohde a. Naumburg; Hampel, Hoffmann, Brümmer a. Dresden; Hahm a. Leipzig; Lauber a. Köln; Kobert a. Wittenberg; Anton a. Hannover; Damm a. Chemnitz.

Goldene Kugel. Amtsgerichtsrath v. Bibra m. Fam. a. Meiningen; Prof. Pastor Ritter m. Fam. a. Hamburg; prakt. Arzt Dr. Hartung u. Frau Hartung a. Rudolstadt; Dirct. Handt u. Hofer. Klotsch a. Erfurt; Dirct. Dressel a. Naumburg; Frau Schmolch m. Sohn a. Mainz; Heinzelmann m. Familie u. Diensersch. a. Dresden; Ing.: Wellerstedt a. Posen; Engelhardt a. Bernburg; Lehrer Bösche a. Celle; Pastor Dr. Borschewd a. Ummendorf; Oberlehrer Gehlhorn a. Zwickau; Fabr. Rießleben a. Halberstadt; Gutsbes. Frotscher a. Frankenhausen; Kaufleute: Neuhöffer a. Fahrnau; Krause a. Emmedingen; Gräf a. Dresden; Niedermann a. Apolda; Wittmann a. Remscheid; Mehle a. Berlin; Bunge a. Freyburg; Zähle a. Mannheim.

Goldener Ring. Gymnasiallehrer Dr. Franke a. Schleusingen; Gymnasiallehrer Looff a. Cuedlinburg; Architect Böhm a. Magdeburg; Apoth. Sinogowick a. Neustadt a/Dosse; Kartograph Habenicht m. Gem. a. Gotha; Dr. Marthe a. Berlin; Kaufleute: Berger a. Hannover; Kornick, Gebhardt, Singel u. Seifarth a. Berlin; Voisin a. Königszelt; Herz a. Leipzig; Gabbe a. Brandenburg.

Russischer Hof. Generalsecretär v. Langsdorff, Reg.-Rath Hartig a. Dresden; Gen.-Agent Schmidt a. Dessau; Portepéefähnrich Bischof, Fähnrich Heye a. Berlin; Administrator Schwarz a. Mähren; Gasthofsbes. Wille a. Weyersleben; Fischer a. Kassel; Holzhändler Winterberg a. Prag; Kaufleute: Nelle a. Leopoldshall; Zebe a. Dresden; Weber a. Hettstedt; Rauser a. Hannover; Gerstenberg a. Frankfurt; Rosenbaum a. Halle i/W.; Feterer a. Bayreuth; Tritte a. Weida.

---

noch ein Schuß fiel, die Leiche des Herrn Grafen aber wurde weitab vom Schlosse gefunden. Und ich frage ferner, welche Gründe hätten mich zu jener entsetzlichen That veranlassen können? Nie hatte der Herr Graf mir ein böses Wort gesagt, er konnte in jeder Stunde Abrechnung von mir verlangen, ich brauchte diese Forderung nicht zu fürchten, sein Tod beraubte mich sogar der Aussicht auf eine schöne, sorgenfreie Zukunft, die er mir versprochen hatte."

„Sollten die Versprechungen des Chevaliers von Montbeliard nicht verlockender gewesen sein, als diese Aussicht?" fragte Bruno, dem der günstige Eindruck nicht entging, den die scheinbar begründete Vertheidigung Dutour's auf Cecile machte.

„Ach, da hinaus wollen Sie?" fuhr der Intendant mit verachtender Geringschätzung fort. „Auf ein Bündniß mit dem Chevalier wollen Sie die Anklage stützen?" Nun denn, ich kann auf Ehrenwort versichern, daß ein solches Bündniß nicht besteht, niemals bestanden hat. Bin ich in der letzten Zeit einmal mit dem Chevalier zusammengekommen, so geschah es im Interesse meiner gnädigen Comtesse, ich darf auch vor dunklen Wegen nicht zurückschrecken, wenn ich jenes verschwundene Document suchen will. Ich kenne diese ganze Anklage, gnädiges Fräulein, habe sie längst gekannt, der Schurke, der sie ersonnen hatte, drohte mir zu wiederholten Malen damit, um eine Summe Geldes von mir zu erpressen. Fragen Sie ihn, ob er je durch diese Drohungen mich eingeschüchtert, jemals einen Centime oder nur ein Glas Wein von mir erhalten hat!"

Comtesse Cecile blickte den Rittmeister rathlos an, Bruno erkannte nur zu deutlich, daß sie innerlich über diese Vertheidigung triumphirte, und er bereute fast, sich zum Ankläger aufgeworfen zu haben, obgleich er selbst von der Schuld dieses Mannes überzeugt war.

„Ich würde dieser Anklage keinen Glauben geschenkt haben, wenn die Aussage nicht so sicher und bestimmt lauteten," sagte sie, „überdies auch stehen sie in engem Zusammenhang mit dem Verschwinden des Documents, das doch nur eine ortskundige und mit den Verhältnissen völlig vertraute Person geraubt haben kann."

„Ich glaube dieser Punkt ist oft genug besprochen worden," erwiderte Dutour achselzuckend, „die Cassette ist des Geldes und nicht des Documents wegen geraubt worden. Möglich, daß sogar jener Schurke sie gestohlen hat, daß er es ist, der nun durch einen Zwischenhändler mir und dem Herrn Chevalier das Schriftstück anbieten läßt, um es an den Meistbietenden zu versteigern. Ich werde das im Laufe der nächsten Tage wohl erfahren, und bestätigt diese Vermuthung sich, so beantrage ich bei dem hiesigen Gericht die strengste Bestrafung des Diebes. Mag er dann mit seinen Lügen offen gegen mich auftreten, wenn er den Muth dazu hat, sie werden ihn selbst als boshaften Verleumder brandmarken, denn beweisen kann er sie nicht."

„Nichtsdestoweniger werde ich die Sache untersuchen," sagte Comtesse Cecile, und wenn der Ton, den sie jetzt anschlug, auch milder klang, so sprach doch eine feste und unerschütterliche Entschlossenheit aus ihm. „Es ist nun Ihre Aufgabe, nicht nur das Document selbst, sondern auch den Dieb desselben zu ermitteln, nur dadurch kann es Ihnen gelingen, sich von dem Verdacht, der auf Ihnen ruhen bleibt, zu reinigen."

„Obgleich ich gegen diesen Verdacht, der mich tief beleidigt, protestiren muß, werde ich dennoch Alles aufbieten, die mir gestellte Aufgabe zu lösen," erwiderte er mit einer tiefen Verbeugung. „Wie aber auch die Dinge sich gestalten mögen, jene Anklage weise ich mit Entrüstung zurück, und ich vertraue darauf, daß meine Vergangenheit —"

„Es ist gut," unterbrach Cecile ihn, „Sie können gehen, die Untersuchung behalte ich mir vor."

Mit einer nochmaligen tiefen Verbeugung verabschiedete Dutour sich, dann verließ er mit hocherhobenem Haupte das Zimmer. Aber kaum hatte er die Thüre geräuschlos hinter sich zugezogen, als das gezwungene Lächeln von seinen Lippen verschwand, und die Gluth des Hasses mit dämonischer Wildheit in seinen Augen aufloderte.

„Meine Worte gelten nichts mehr," murmelte er mit heiserer Stimme, während er in seinem eigenen Zimmer mit großen Schritten auf und nieder wanderte, „sie will sich die Untersuchung vorbehalten! Was heißt das? Nichts weiter, als daß sie mir nun ihr Vertrauen entziehen und genaue Abrechnung über meine Verwaltung seit dem Tode ihres Vaters fordern wird! Bah, was sie vielleicht sucht, würde sie nicht finden, selbst der scharfe Blick des Grafen konnte es nicht entdecken, und wenn ich dennoch ein armer Teufel geblieben bin, so trägt daran nur mein Börsenspiel die Schuld. Ich könnte dem also ruhig entgegensehen, dem und allem Anderen; Beweise, die gegen mich zeugen, wird Niemand finden!"

Er blieb vor dem Spiegel stehen und erschrak selbst, als er in sein fahles, verzerrtes Gesicht blickte.

„Daß diese Anklage nun auch noch kommen mußte!" fuhr er, zornig mit dem Fuße stampfend, fort. „Das Geschäft war so glücklich eingeleitet, und ich hätte einen glänzenden Gewinn daraus gezogen, fünfzigtausend Francs und ein hübsches, schuldenfreies Gut, das ich mir schon ausgesucht haben würde. Der Chevalier hätte mir nichts anhaben können, er mußte schweigen, seinen Worten schenkte die Comtesse keinen Glauben, nachdem es an den Tag gekommen war, daß die Cassette mit den Briefen seines Vaters in seinem Auftrage gestohlen wurde. Und dieses Geschäft ist nun zu Wasser geworden! Das Geld wird sie zahlen, aber auf das Versprechen ihres Vaters darf ich nicht mehr zurückkommen! Und soll ich mich der Schmach der Untersuchung ruhig fügen? Soll ich es schweigend dulden, daß dieses junge Mädchen über mich zu Gericht sitzt? Soll ich mir den Hohn und die Bosheiten dieses Rittmeisters noch länger gefallen lassen? Entweder — oder! Ich werde meine Bedingungen stellen, fügt die Comtesse sich ihnen nicht, so verlasse ich sie noch heute."

Er warf einen Blick auf seine Uhr, und nachdem er hastig den Paletot angezogen hatte, nahm er Hut und Stock, um mit eiligen Schritten das Hotel zu verlassen.

Hätte er, als er auf die Straße hinaustrat, die Umstehenden beobachtet, so würde er einen schlicht gekleideten Herrn mit weißer Halsbinde bemerkt haben, der in geringer Entfernung anscheinend absichtslos ihm folgte.

Reinhold Garbe wußte, daß an diesem Morgen die Anklage gegen den Intendanten erhoben werden sollte, ihm war es wichtig, zu erforschen, was Dutour nach dieser Anklage unternahm.

(Fortsetzung folgt.)

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18820413026/fragment/page=0002